

StPO).¹⁰ Eine sachliche Unzuständigkeit liegt allerdings nur in den Fällen vor, in denen eine beim Kreisgericht anhängige bzw. bereits verhandelte Strafsache in erster Instanz vom Bezirksgericht verhandelt und entschieden werden müßte. Hat der Staatsanwalt beim Bezirksgericht oder beim Obersten Gericht Anklage erhoben, so sind diese Gerichte stets sachlich zuständig. Dies gilt selbst dann, wenn sich herausstellt, daß der die Anklageerhebung vor dem höheren Gericht begründende Verdacht eines schwerwiegenden Verbrechens entfällt, wenn sich beispielsweise herausstellt, daß der Verdacht eines Mordes nicht begründet ist, dagegen u. U. eine fahrlässige Tötung vorliegt. Diese Handhabung folgt aus der Zuständigkeitsregelung der §§ 41 Abs. 1, 49 Abs. 1 und 55 Abs. 1 Ziff. 1 GVG. Sie läßt erkennen, daß die sachliche Zuständigkeit des höheren Gerichts stets die des unteren Gerichts in sich einschließt.¹¹

C.

Neben dieser allgemeinen Regelung der sachlichen Zuständigkeit sind in einer Reihe von Fällen bestimmte Besonderheiten zu beachten. Dies gilt z. B. dann, wenn im Zusammenhang mit einem Jugendgerichtsverfahren die Verantwortlichkeit Erwachsener für Verfehlungen Jugendlicher im Sinne der §§ 6 und 7 JGG festgestellt werden soll. In diesen Fällen kann der Staatsanwalt auch gegen die betreffenden Erwachsenen vor dem Jugendgericht Anklage erheben (§ 33 Abs. 3 JGG). Die Anklageerhebung vor dem *Jugendgericht* begründet in diesen Fällen dessen sachliche Zuständigkeit.

Besonderheiten ergeben sich auch bei *zusammenhängenden Strafsachen* (§§ 8 ff. StPO). Die gesetzliche Definition des Zusammenhanges (§ 8 StPO) unterscheidet einen subjektiven und einen objektiven Zusammenhang. Ein *subjektiver Zusammenhang* liegt vor, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, ein *objektiver Zusammenhang* dagegen, wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

Zusammenhängende Strafsachen können, auch wenn sie einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören, beim höheren Gericht angeklagt werden (§ 9 Abs. 1 StPO). Gehört eine von mehreren zusammenhängenden Strafsachen vor ein Gericht für ein

10. vgl. S. 281 dieses Leitfadens.

11. Zu diesem Ergebnis kommt auch Weiß, a. a. Q., S. 779.